

Fall 4 – „Erben für Fortgeschrittene“

(Modulprüfung Juni 2007)

Teil I: Materielles Recht

A ist das Testament seiner wohlhabenden Frau F ein Dorn im Auge, weil sie ihr gesamtes Vermögen dem Tierschutzverein vermacht hat. Aus diesem Grund wendet er sich an den Notar N, einen langjährigen Freund, bei dem das Testament hinterlegt ist. Nachdem er N über seinen Plan aufgeklärt hat, übergibt ihm dieser das Testament, welches A sogleich verbrennt.

Um die Wartezeit auf die Erbschaft zu verkürzen, beauftragt A seinen Chauffeur C, F umzubringen. C solle F am kommenden Samstagabend in der Villa aufsuchen und töten. Dafür verspricht er ihm eine Summe von € 120.000, wobei er C zunächst die Hälfte aushändigt. Um ein Alibi vorweisen zu können, werde A zum Tatzeitpunkt an einem Cocktailempfang teilnehmen. Was A nicht weiß: Der Chauffeur C ist schon seit Jahren heimlicher Geliebter der F und denkt gar nicht daran, den Plan auszuführen. Gegenüber A erklärt er sich jedoch einverstanden, damit ihm dieser die € 60.000 übergibt.

Am Samstag sucht C tatsächlich die Villa des A auf; nicht aber, um F umzubringen, sondern um ungestört gemeinsame Stunden verbringen zu können. Nach einigem Alkoholgenuss (C hat ca. 1,2 Promille) geraten C und F in Streit, weil F entgegen früheren Versprechungen ihren Mann A nicht verlassen will. Schließlich eskaliert der Streit, und C schlägt F ins Gesicht, woraufhin F rücklings die Treppe hinab stürzt. Dabei bricht sie sich das Genick. Als C realisiert, dass F tot ist, kommt ihm die Idee, diesen Unfall gegenüber A als Ausführung des ursprünglichen Mordplans darzustellen, um so die restlichen € 60.000 zu kassieren. Im Hinausgehen fällt ihm jene antike goldene Skulptur auf, die er schon immer in der Villa seiner Arbeitgeber bewundert hat. Aus seiner Sicht muss die Skulptur an die € 10.000 wert sein. Tatsächlich ist sie nur € 2.500 wert. Er nimmt die Skulptur aus der Vitrine und verlässt die Villa. Zu Hause angekommen ruft C A an und teilt diesem mit, dass er den Plan ausgeführt hat. Nachdem A die Leiche der F vorfindet, verständigt er die Polizei und sagt aus, dass er nichts über den Tathergang wisse. Außerdem sei ihm gerade aufgefallen, dass eine antike Skulptur fehle. Am nächsten Tag hinterlegt er für C die restlichen € 60.000 verabredungsgemäß in einem Schließfach.

Einen Teil dieses Lohnes gibt C seinem drogenabhängigen Sohn S. Dieser denkt zwar, dass das Geld nur eine illegale Herkunft haben kann, fragt aber nicht nach. Um das Geld kauft sich S Alkohol in größeren Mengen und zwei Gramm Heroin. Kurz nach der Übergabe des Päckchens wird S von der Polizei angehalten, die ihn auffordert, das Päckchen heraus zu geben. S weigert sich. Um flüchten zu können, stößt er den Polizisten X von sich weg, der zu Boden stürzt und sich eine blutende Schürfwunde zuzieht. S bahnt sich seinen Weg durch die stark frequentierte Fußgängerzone. Dabei will er sich an dem mürrischen Passanten P, der gerade aus einem Geschäft kommt, vorbeidrängen. P platzt der Kragen. Er stellt dem vorbeilaufenden S ein Bein, woraufhin dieser stolpert, sich den Knöchel verstaucht und am Boden liegen bleibt. Kurz darauf eilt der Polizist X herbei und bedankt sich bei P, dass dieser den flüchtenden S aufgehalten hat.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, C, N, P und S! (Schwerpunkte: Urkundendelikte, Körperverletzungsdelikte, Einzelheiten des Betrugs, Untauglichkeit des Versuchs, Rechtfertigungsgründe, Rechtspflegedelikte)

Teil II: Prozess- und Sanktionenrecht

Im Zuge der Ermittlungen wegen der toten F befragt die Polizei sämtliche Nachbarn des A. Ein Nachbar gibt an, dass er zum Tatzeitpunkt den ihm bekannten Chauffeur C mit einer goldenen Skulptur hastig aus der Villa eilen gesehen habe. Daraufhin nimmt die Polizei umgehend und ohne weitere Rücksprache eine Hausdurchsuchung in der Wohnung des C vor und findet dort die Skulptur.

Frage 1: Kann sich C wegen der Hausdurchsuchung beschweren? Wird er Erfolg haben?

Während der polizeilichen Einvernahmen gesteht C, dass A ihn gebeten hat, F umzubringen. In weiterer Folge wird A aufgrund dringenden Tatverdachts festgenommen. Auf Antrag des Staatsanwalts wird über A die Untersuchungshaft verhängt. A wendet ein, dass kein Haftgrund vorliegt.

Frage 2: Wie kann sich A gegen die Untersuchungshaft wehren? Wird er Erfolg haben? Wohin könnte er sich im Falle der Erfolglosigkeit noch wenden?

Der Staatsanwalt erhebt Anklage gegen A.

Frage 3: Nach der Lektüre der Anklage ist der Verteidiger des A der Ansicht, dass der Sachverhalt noch weiterer Klärung bedarf. Was kann er unternehmen?

In der Hauptverhandlung gegen A soll C als Zeuge aussagen.

Frage 4: Könnte C die Aussage zu Recht verweigern? Auf welche Bestimmung könnte er sich dabei stützen?

Frage 5: Falls C tatsächlich die Aussage verweigern darf: Könnte der Verteidiger des A etwas unternehmen, wenn die Belehrung über ein solches Recht unterbleibt und C in Unkenntnis über dieses Recht aussagt?

Unmittelbar nach der Abstimmung der Geschworenen tritt ein Geschworener an den Vorsitzenden heran und teilt diesem mit, dass mehrere Geschworene die Fragestellungen falsch verstanden hätten. Der Vorsitzende möchte die Sache zu einem Abschluss bringen und ignoriert das Vorbringen des Geschworenen. Zudem bleibt im Urteil das Geständnis, das A aufgrund der erdrückenden Beweislage während der Hauptverhandlung abgelegt hat, unberücksichtigt.

Frage 6: Was würden Sie als Verteidiger / als Verteidigerin des A unternehmen?

Im Verfahren gegen den 38-jährigen C stellt sich heraus, dass dieser erstens wegen Einbruchsdiebstahls im Jahre 2003 zu einer bedingten 8-monatigen Freiheitsstrafe und zweitens wegen räuberischen Diebstahls im Jahre 2005 zu einer unbedingten 1,5-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Frage 7: Welche Überlegungen haben Sie als zuständiger Richter / zuständige Richterin anzustellen?